

Gemeinde
5070 Frick



Satzungen der Zivil- schutzorganisation Obe- res Fricktal

A. Grundlagen

§ 1

Name und Sitz

1 Unter dem Namen „Zivilschutzorganisation (ZSO) OBERES FRICKTAL“, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 17 und 20 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) vom 18. Januar 1983 (Stand 1. Januar 1999) und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

2 Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Ort des Vorstandspräsidenten.

3 Leitgemeinde der ZSO OBERES FRICKTAL ist die Gemeinde Frick.

§ 2

Zweck

1 Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar).

2 Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen soweit verantwortlich, als deren Zuständigkeit nicht an den Verband übergegangen ist.

3 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Mitgliedschaft

1 Dem Verband gehören die Gemeinden Frick, Gipf-Oberfrick, Oberhof, Oeschgen, Wittnau und Wölflinswil, ab 01.01.2003 zusätzlich die Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Elfingen, Herznach, Hornussen, Ueken und Zeihen an.¹⁾

2 Der Beitritt weiterer Gemeinden oder Organisationen bedarf der $\frac{3}{4}$ -Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Er ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

B. Organisation

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5

Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, Der Chef ZSO und der Zivilschutzstellenleiter gehören ihm mit beratender Stimme an.

1) Nachträglich beigetreten sind die Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Elfingen, Herznach, Hornussen, Ueken und Zeihen mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen vom November/Dezember 2001.

2 Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement verwiesen.

3 Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder sowie Verbandsfunktionäre (inkl. Kader der ZSO) fest. Für den Vorstand gilt sinngemäss die Bestimmung von § 42 Absatz 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

4 Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

5 Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

6 Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Einsetzung einer Kontrollstelle zu Beginn einer Amtsperiode
- b) die Wahl des Präsidenten des Vorstandes, des Chefs der ZSO (C ZSO) und des Zivilschutzstellenleiters (ZSStL)
- c) die Bestimmung der rechnungsführenden Gemeinde oder Drittperson
- d) die Genehmigung des Organisations- und Zuständigkeitsreglements
- e) die Genehmigung des Voranschlages (Budgets) und der Gemeindebeiträge
- f) die Entgegnahme des Rechenschaftsberichtes des C ZSO sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber
- g) die Antragstellung über Änderung der Satzungen
- h) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes
- i) die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen

§ 6

Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied dreier verschiedener Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden.

2 Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder dem Vorstand noch den Finanzkommissionen der rechnungsführenden Gemeinde angehören.

3 Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

§ 7

Antrags- und Auskunftsrecht

1 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand schriftlich Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden sind auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

2 Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 8

Geschäftsordnung Vorstand

1 Die Vorstandssitzung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident endgültig.

2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

C. Bauliche Massnahmen**§ 9**

Schutzräume für die Bevölkerung

1 Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

2 Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzpläne bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär- und Bevölkerungsschutz.

§ 10

Anlagen

1 Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten daran Baukostenbeiträge im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen.

Als gemeinsame anlagen der ZSO OBERES FRICKTAL gelten:

Kommandoposten (KP) Typ II	in Frick
Bereitstellungsanlage (BSA) Typ I	in Frick
Bereitstellungsanlage (BSA) Typ II	in Wölflinswil
BSA Typ II red / KP Typ II red /	in Herznach
BSA Typ II red / KP Typ II red/	in Effingen

2 Für Anlagen, die auch Gemeinde zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören (Sanitätsposten Frick und Gipf-Oberfrick, Sanitätshilfestelle Frick), werden die derzeit gültigen Vertragswerke und Vereinbarung beibehalten.

3 Als Führungsstandort der ZSO OBERES FRICKTAL wird der Kommandoposten in Frick bestimmt.

4 Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär- und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Zivilschutz geregelt werden.

§ 11

Eigentumsverhältnisse

1 Die Anlagen stehen im Eigentum derjenigen Gemeinden, welche diese gebaut und finanziert haben.

2 Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in Verzeichnissen festgehalten, die laufenden nachzuführen sind.

§ 12

Benützungsrecht

- 1 Die gemeinsamen Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.
- 2 die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem C ZSO über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.
- 3 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes und Kantons.

D. Finanzen

§ 13

Mittelbeschaffung

Die Kosten für die Erneuerung, den Unterhalt und die Wartung der gemeinsamen Zivilschutzanlagen und das mobilen Inventars, die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen sowie die gesamte Organisation werden nach Abzug von Subventionen und anderen Einnahmen, nach den Einwohnerzahlen per. 31. 12. des Vorjahre, jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 14

Investitionen

- 1 Der Vorstand ist ermächtigt, bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 25'000.-- pro Jahr zu beschliessen.
- 2 Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets vom 17. März 1981.

§ 15

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab des Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 16

Rechnungsführung

- 1 Die Rechnungsführung kann von einer Gemeinde oder einer Drittperson nach den finanzrechtlichen Vorschriften des Kantons geführt werden.
Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem betreffend Gemeinderat festgelegt wird.
- 2 Voranschlag und Rechnungsauszug sind im Monat August in der Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.
- 3 Einsprachen gegen den Voranschlag sind von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden bis spätestens 30. August an den Vorstand zu richten.
- 4 Die budgetierten Gemeindeanteile sind per. 30 Juni zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zuzüglich ½ % zu entrichten.

E. Schlussbestimmungen

§ 17

Streitigkeiten

1 Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär- und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

2 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 18

Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden oder Organisationen ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt und zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beantragt.

§ 19

Austritt und Auflösung

1 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

2 Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.

3 Die Auflösung des Verbandes muss durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bestätigt werden.

4 Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 20

Änderung der Satzungen

1 Die Satzungen können durch $\frac{3}{4}$ -Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden.

2 Änderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

§ 21

Inkrafttreten

1 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, am 1. Januar 2001 in Kraft.

2 Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Kreis Frick (Frick, Gipf-Oberfrick, Oeschgen), in Kraft seit 1. Januar 1986, vom Gesundheitsdepartement am 6. August 1986 genehmigt, sind aufgehoben.

3 Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Oberes Fricktal (Oberhof, Wittnau, Wölflinswil), in Kraft seit 1. Januar 1986, vom Regierungsrat am 22. November 1995 genehmigt, sind aufgehoben.

Vom Vorstand genehmigt am 7. September 2000 / 17. Oktober 2002

Namens des Vorstandes

Der Präsident: Rolf Keel

Die Aktuarin: Andrea Schaffner

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt

in 5070 Frick	am 30. Juni 2000
in 5073 Gipf-Oberfrick	am 23. Juni 2000
in 5062 Oberhof	am 19. Mai 2000
in 5072 Oeschgen	am 16. Juni 2000
in 5064 Wittnau	am 16. Juni 2000
in 5064 Wölflinswil	am 26. Mai 2000
in 5026 Densbüren	am 30. November 2001
in 5027 Herznach	am 07. Dezember 2001
in 5028 Ueken	am 23. November 2001
in 5076 Bözen	am 30. November 2001
in 5078 Effingen	am 30. November 2001
in 5077 Elfingen	am 23. November 2001
in 5075 Hornussen	am 30. November 2001
in 5079 Zeihen	am 30. November 2001

GENEHMIGUNG DURCH DEN KANTON GEMÄSS § 75 GEMEINDEGESETZ.

Aarau, 20. November 2002